Die Vordrucke können auf der folgenden Internetseite https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/schule/schulerinnen_und_schuler_eltern/demokratisch_gestalten/demokratisch-gestalten-eine-initiative-fur-schulen-in-niedersachsen-198096.html abgerufen werden.

6.4 Die Anträge sind bei der Bewilligungsbehörde nach dem Muster des Projektantrags mit Anlage schriftlich in einfacher Ausfertigung bis spätestens 30. 9. 2021 einzureichen (Ausschlussfrist). Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden. Den Antrag auf Förderung stellt der Erstempfänger ggf. auf der Grundlage der Anträge der Letztempfänger. Der Erstempfänger bestätigt das Vorliegen der Fördervoraussetzungen.

6.5 Die Bewilligungsbehörde erstellt auf Anfrage des MK, Referat 23, sowie mit Auslaufen dieser Richtlinie einen Bericht über die eingegangenen, bewilligten und abgelehnten Anträge auf Zuwendung sowie des ausgeschöpften Finanzvolumens. Die Abschlussberichte der geförderten Projekte sind dem MK, Referat 23, nach Prüfung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

6.6 Es wird ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen, ein Zwischennachweis ist nicht erforderlich. Als Sachbericht ist das durchgeführte Programm, die Anzahl der im Rahmen des Projektes erreichten Schülerinnen und Schüler sowie die Anzahl an Projekttagen und/oder Stunden vorzulegen. Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Originalbelege sind der Bewilligungsbehörde und den Prüfungsbehörden im Einzelfalle auf Anfrage nachzureichen.

7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 30. 6. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

An die
Regionalen Landesämter für Schule und Bildung

— Nds. MBl. Nr. 25/2021 S. 1140

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Richtlinie über die Gewährung von ergänzenden Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von durch Umsatzausfälle im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie besonders betroffenen Unternehmen der Reisebusbranche (Niedersächsische Corona-Hilfe für die Reisebusbranche)

Erl. d. MW v. 14. 6. 2021 — 44-30120/1701/2021 —

— VORIS 77000 —

Bezug: a) Erl. v. 20. 11. 2020 (Nds. MBl. S. 1513, S. 1668)
— VORIS 77000 —
b) Erl. v. 19. 1. 2021 (Nds. MBl. S. 372)
— VORIS 77000 —
c) Erl. v. 15. 3. 2021 (Nds. MBl. S. 645)
— VORIS 77000 —

1. Zweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen mit Mitteln aus dem Sondervermögen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie Billigkeitsleistungen i. S. des § 53 LHO. Die Leistungen werden gewerblichen Unternehmen gewährt, die Beförderungsleistungen in der Reisebusbranche erbringen und unmittelbar oder mittelbar durch vollständige oder teilweise Schließungen oder Auflagen infolge der COVID-19-Pandemie sowie den damit verbundenen Maßnahmen erhebliche Umsatzausfälle erlitten haben und erleiden.

Ziel der Billigkeitsleistung ist es, durch einen Beitrag zur Kompensation des Umsatzausfalles im Zeitraum 17. 3. 2020 bis 30. 6. 2021 die wirtschaftliche Existenz der gewerblichen Unternehmen sichern zu helfen, das wirtschaftliche Fortbestehen der durch die COVID-19-Pandemie erheblich getroffenen mittelständischen Reisebusbranche in Niedersachsen zu unterstützen sowie Insolvenzen und Entlassungen zu vermeiden und den Bestand der Unternehmen zu sichern (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 COVID-19-SVG).

Betroffenen Reisebusunternehmen wird zu diesem Zweck eine Zahlung zum Ausgleich von pandemiebedingten Einnahmeausfällen zur Verfügung gestellt, die diese nicht selbst schultern können.

1.2 Die Gewährung der Billigkeitsleistung erfolgt auf Grundlage der vierten geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Vierte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 12. 2. 2021 (BAnz AT 01.03.2021 B1) — im Folgenden: Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 — in der jeweils geltenden Fassung.

Alternativ oder kumulativ zur Anwendung der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 kann die Gewährung der Billigkeitsleistung auch nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3) — im Folgenden: De-minimis-Verordnung — erfolgen.

Alternativ oder kumulativ kann die Gewährung der Billigkeitsleistung auch auf Grundlage der Regelung zur Gewährung von Unterstützung für ungedeckte Fixkosten im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“) vom 12. 2. 2021 (BAnz AT 01.03.2021 B2) — im Folgenden: Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 — in der jeweils geltenden Fassung erfolgen.

1.3 Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Die Billigkeitsleistung wird als freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch gewährt. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Billigkeitsleistung

2.1 Gegenstand der Billigkeitsleistung sind Ausgleichszahlungen für Vorhaltekosten, soweit diese nicht auf andere Weise als durch Gewährung eines finanziellen Ausgleichs auf Grundlage dieser Richtlinie kompensationsfähig sind.

Vorhaltekosten i. S. dieser Richtlinie sind fortlaufend anfallende Kosten für im nachfolgend festgelegten berücksichtigungsfähigen Zeitraum nicht zum Einsatz gekommene Omnibusse im Besitz der Antragstellerin oder des Antragstellers entweder in Form von durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu tragende, nicht einseitig veränderbare Kosten (Tilgungsraten und Zinsaufwendungen) laufender Fahrzeugfinanzierungen aus Kredit-, Leasing- oder Mietverträgen oder in Form von Abschreibungen für Anlagevermögen.

2.2 Es werden nur Vorhaltekosten für Fahrzeuge erstattet, die von einem antragsberechtigten Unternehmen vor dem 17. 3. 2020 neu oder gebraucht auf Grundlage eines Kauf-, Kredit-, Leasing- oder Mietvertrages in Besitz genommen worden sind und sich während des berücksichtigungsfähigen Zeitraumes bis zum 30. 6. 2021 noch in seinem Besitz befunden sowie über eine Fahrzeugzulassung durch eine niedersächsische Zulassungsbehörde oder nachweisbar über einen dauerhaften Standort in Niedersachsen verfügt haben.

2.3 Der für die Billigkeitsleistung geltende berücksichtigungsfähige Zeitraum liegt zwischen dem 17. 3. 2020 und dem 30. 6. 2021. Der Gesamtzeitraum wird im Hinblick auf

die Regelungen in Nummer 4.4 zu den Vorhaltekosten in den Zeitraum I vom 17. 3. 2020 bis 31. 10. 2020 und in den Zeitraum II vom 1. 11. 2020 bis 30. 6. 2021 unterteilt.

3. Empfängerinnen oder Empfänger der Billigkeitsleistung

3.1 Antragsberechtigt sind alle Unternehmen, die am 16. 3. 2020 Inhaber einer Genehmigung für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen nach dem PBefG waren, über eine Niederlassung in Niedersachsen verfügen und ihren Sitz in Niedersachsen haben.

3.2 Die gewählte gesellschaftsrechtliche Gestaltung des antragstellenden Unternehmens ist unschädlich. Verbundunternehmen, deren Teilunternehmen nur gemeinsam über die vollständigen Antragsvoraussetzungen verfügen, sind antragsberechtigt, wenn die unternehmerische Gestaltung nachvollziehbar dargelegt und belegt wird.

3.3 Von der Leistung ausgeschlossen sind gewerbliche Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragstellerinnen und Antragstellern, die zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802 c Zivilprozessordnung oder § 284 AO verpflichtet sind oder bei denen diese abgenommen wurden.

3.4 Nicht antragsberechtigt sind im Fall der Anwendung der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Regelung in § 2 Abs. 6 der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 sowie im Fall der Anwendung der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Regelung in § 3 Abs. 7 der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020.

3.5 Unternehmen, die außerordentliche Wirtschaftshilfen nach der Richtlinie über die Gewährung von außerordentlichen Wirtschaftshilfen für vom Lockdown betroffene Unternehmen für November 2020 („Novemberhilfe“) — Bezugserlass zu a — oder nach der Richtlinie über die Gewährung von außerordentlichen Wirtschaftshilfen für vom Lockdown betroffene Unternehmen für Dezember 2020 („Dezemberhilfe“) — Bezugserlass zu b — in Anspruch genommen haben oder nehmen, können für den Zeitraum, für den außerordentliche Wirtschaftshilfen gewährt werden, keine Billigkeitsleistung nach dieser Richtlinie erhalten.

3.6 Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen, an denen eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder Eigenbetriebe einer solchen mit Mehrheit beteiligt sind.

4. Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistung

4.1 Die als Billigkeitsleistung gewährte Ausgleichszahlung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt und bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag je Fahrzeug gemäß den Nummern 4.5 oder 4.6 begrenzt.

4.2 Die Ausgleichszahlung wird pro Fahrzeug gewährt. Anträge können mehrere Fahrzeuge des Unternehmens umfassen.

4.3 Fahrzeuge i. S. dieser Richtlinie sind Kraftfahrzeuge, die vorwiegend für die Beförderung von Personen und deren Gepäck ausgelegt und gebaut sind und über keine Stehplätze sowie über mehr als acht Sitzplätze zusätzlich zum Fahrersitz verfügen. Sie müssen sich nachweislich im Besitz des antragstellenden Unternehmens befinden.

Die Ausstattung mit Stehplätzen ist unschädlich, soweit die Antragstellerin oder der Antragsteller mit einer Eigenerklärung rechtsverbindlich versichert, dass der Bus beim Einsatz im Gelegenheitsverkehr unter Verwendung nur der Sitzplätze eingesetzt werden sollte oder eingesetzt wurde.

4.4 Als Vorhaltekosten im Sinne der Nummer 2.1 werden für den in Nummer 2.3 genannten Zeitraum I entweder die vollständigen Tilgungsraten und Zinsaufwendungen laufender Fahrzeugfinanzierungen aus Kredit-, Leasing- oder Mietverträgen oder alternativ 100 % der Abschreibungen für Anlagevermögen als förderfähige Ausgaben anerkannt.

Dies gilt auch für die Monate in dem in Nummer 2.3 genannten Zeitraum II, für die die Antragstellerin oder der Antragsteller eine Erklärung einer Steuerberaterin oder eines Steuerberaters vorlegt, die bestätigt, dass der Umsatzverlust im Verhältnis zum Vergleichsmonat 2019 weniger als 30 % beträgt.

Bei höheren Umsatzverlusten besteht eine Antragsbefugnis nach der Richtlinie über die Gewährung von Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen („Überbrückungshilfe III für kleine und mittlere Unternehmen“) — Bezugserlass zu c —, sodass in den entsprechenden Monaten als Vorhaltekosten nur die Abschreibungen für Anlagevermögen anerkannt werden. Erstattet wird in diesem Fall nur ein Anteil der Abschreibungen für Anlagevermögen in Höhe von

— bis zu 50 % bei mehr als 70 % Umsatzrückgang,

— bis zu 70 % bei Umsatzrückgang zwischen 50 % und 70 %,

— bis zu 80 % bei Umsatzrückgang zwischen 30 % und unter 50 %

im jeweiligen Monat im Vergleich zum entsprechenden Monat des Jahres 2019.

4.5 Die Ausgleichszahlung beträgt für Fahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend im Gelegenheitsverkehr nach den §§ 48 und 49 PBefG eingesetzt wurden und werden, pro Fahrzeug höchstens 68 200 EUR.

Diesem Höchstbetrag liegen maximal 341 Einsatztage im berücksichtigungsfähigen Zeitraum (März 2020: 11 Einsatztage, April 2020: 22 Einsatztage, Mai 2020: 22 Einsatztage, Juni 2020: 22 Einsatztage, Juli 2020: 22 Einsatztage, August 2020: 22 Einsatztage, September 2020: 22 Einsatztage, Oktober 2020: 22 Einsatztage, November 2020: 22 Einsatztage, Dezember 2020: 22 Einsatztage, Januar 2021: 22 Einsatztage, Februar 2021: 22 Einsatztage, März 2021: 22 Einsatztage, April 2021: 22 Einsatztage, Mai 2021: 22 Einsatztage, Juni 2021: 22 Einsatztage) sowie 200 EUR Vorhaltekosten pro Einsatztag und Fahrzeug zugrunde. Sind dem antragstellenden Unternehmen geringere Vorhaltekosten pro Einsatztag und Fahrzeug entstanden, so werden die entsprechend geringeren Beträge zugrunde gelegt.

4.6 Abweichend von Nummer 4.5 beträgt die Ausgleichszahlung für Fahrzeuge, die neben einem überwiegenden Einsatz für Zwecke des Linienverkehrs nach den §§ 42 und 43 PBefG oder für den freigestellten Schülerverkehr nur vorübergehend, z. B. an Wochenenden, Feiertagen oder in den Schulferien, im Gelegenheitsverkehr nach den §§ 48 und 49 PBefG eingesetzt wurden und werden (Kombibusse), pro Fahrzeug höchstens 20 460 EUR.

Diesem Höchstbetrag liegen die gemäß Nummer 4.5 maximal 341 Einsatztage im berücksichtigungsfähigen Zeitraum sowie 60 EUR Vorhaltekosten pro Fahrzeug und Einsatztag zugrunde. Die Zahl der für die Ermittlung der Höhe der Ausgleichszahlung zugrunde zu legenden Einsatztage pro Fahrzeug wird dabei auf die bei der Antragstellung nachgewiesenen tatsächlichen Einsatztage während des Vergleichszeitraumes im Jahr 2019 beschränkt, an denen das antragstellende Unternehmen das Fahrzeug oder ein durch dieses ersetztes Fahrzeug ausschließlich im Gelegenheitsverkehr nach den §§ 48 und 49 PBefG eingesetzt hat. Die Zahl dieser Einsatztage ist im Rahmen der Antragstellung vom Unternehmen durch die Erklärung eines Steuerberaters zu bestätigen.

4.7 Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat zu erklären, ob und an welchen Tagen die im Antrag angegebenen Fahrzeuge im berücksichtigungsfähigen Zeitraum eingesetzt wurden. Für jeden Tag, an dem die im Antrag angegebenen Fahrzeuge für Beförderungsleistungen — gleich welcher Art — im berücksichtigungsfähigen Zeitraum eingesetzt worden sind, wird von dem in Nummer 4.5 und Nummer 4.6 genannten Betrag ein entsprechender Abzug vorgenommen.

4.8 Für Einsatztage eines Fahrzeugs, für die die Antragstellerin oder der Antragsteller Ausgleichszahlungen des Bundes nach der Richtlinie über die vorübergehende Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Einnahmeausfällen in der Reisebusbranche im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Richtlinie Ausgleich für die Einnahmeausfälle für die Reisebusbranche“) des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 14. 7. 2020

(BAnz AT 17.07.2020 B6), geändert am 29. 7. 2020 (BAnz AT 05.08.2020 B5) oder der gleichnamigen Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 18. 12. 2020 (BAnz AT 24.12.2020 B4), zuletzt geändert am 16. 4. 2021 (BAnz AT 28.04.2021 B4), oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung des Bundes erhalten hat, wird keine Ausgleichszahlung des Landes nach diesem Erl. gewährt. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat für jedes Fahrzeug, für das eine Ausgleichszahlung des Landes nach diesem Erl. beantragt wird, eine rechtsverbindliche Erklärung über die Anzahl der Einsatztage, für die eine Ausgleichszahlung des Bundes nach den vorgenannten Richtlinien beantragt oder gewährt wurde, abzugeben.

4.9 Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat zu erklären, dass und in welcher Höhe ihr oder ihm die Vorhaltekosten tatsächlich im berücksichtigungsfähigen Zeitraum entstanden sind. COVID-19-bedingte Stundungen von Tilgungs- oder Zinsraten sind unschädlich.

4.10 Für den in Nummer 2.1 genannten Gegenstand der Ausgleichszahlung darf die Antragstellerin oder der Antragsteller keine anderweitigen staatlichen COVID-19-bedingten Unterstützungsleistungen (Bund, Land) erhalten haben, soweit der Zeitraum, für den diese Leistungen gezahlt werden, sich mit dem Zeitraum, für den die Ausgleichszahlung nach diesem Erl. gezahlt wird, überschneidet. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat hierzu eine rechtsverbindliche Erklärung abzugeben. Anderweitige Unterstützungsleistungen i. S. dieses Absatzes werden im Fall ihrer Gewährung von der beantragten Ausgleichszahlung nach diesem Erl. in Abzug gebracht.

4.11 Sofern die Regeln der nachstehend genannten EU-Verordnungen eingehalten sind, ist eine Kumulierung von Beihilfen nach diesem Erl. auch zulässig mit Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/452 der Kommission vom 15. 3. 2021 (ABl. EU Nr. L 89 S. 1) — im Folgenden: Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung — sowie der De-minimis-Verordnung.

4.12 Die Billigkeitsleistung kann jeweils nur einmal je Unternehmen bzw. je Antragstellerin oder Antragsteller für die in Nummer 5.3 genannten Teilzeiträume gewährt werden. Eine Kombination mit den Darlehensprogrammen der EU, des Bundes und des Landes im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie ist zulässig.

4.13 Erfolgt die Gewährung der Billigkeitsleistung beihilferechtlich auf Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 stellt die Bewilligungsstelle sicher, dass sämtliche Voraussetzungen dafür vorliegen (insbesondere Höchstbetrag, Kumulierung, Überwachung, Aufbewahrung, Veröffentlichung). Sie prüft zur Einhaltung der zulässigen Höchstbeträge eine von den antragstellenden Unternehmen vorzulegende Erklärung zu bereits nach dieser Regelung erhaltenen Beihilfen (vgl. § 4 Abs. 1 Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020). Eine Überschreitung des Höchstbetrages von 1 800 000 EUR pro Unternehmen (§ 1 Abs. 1 Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020) ist nicht zulässig. Beihilfen, die aufgrund der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 gewährt und spätestens am 31. 12. 2021 zurückgezahlt werden, fließen in die Feststellung, ob die Obergrenze von 1 800 000 EUR überschritten wird, nicht ein.

Bei einer Gewährung der Billigkeitsleistung auf Grundlage der De-minimis-Verordnung, müssen sämtliche Voraussetzungen dieser Verordnung vorliegen (insbesondere Geltungsbereich, Höchstgrenze, Erfordernis der transparenten Beihilfe, Kumulierung, Überwachung). Die Bewilligungsstelle prüft zur Einhaltung der zulässigen Höchstbeträge eine von den antragstellenden Unternehmen vorzulegende Erklärung zu bereits nach dieser Regelung erhaltenen Beihilfen und stellt eine Bescheinigung aus.

Wird die Billigkeitsleistung auf Grundlage der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 gewährt, stellt die Bewilligungsstelle sicher, dass sämtliche Voraussetzungen dafür vorliegen (insbesondere Fördervoraussetzungen, Begriff der ungedeckten Fixkosten, Höchstbetrag, Kumulierung, Überwachung, Aufbewahrung und Veröffentlichung). Sie prüft zur Einhaltung der zulässigen Höchstbeträge eine von den antragstellenden Unternehmen vorzulegende Erklärung zu bereits nach dieser Regelung erhaltenen Beihilfen (vgl. § 5 Abs. 1 Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020). Eine Überschreitung des Höchstbetrages von 10 000 000 EUR pro Unternehmen (§ 2 Abs. 5 Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020) ist nicht zulässig.

5. Anweisungen zum Verfahren

5.1 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12—16, 30177 Hannover.

5.2 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung und die Auszahlungsanforderung erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich über das Kundenportal der Bewilligungsstelle.

5.3 Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen zunächst für den Zeitraum 17. 3. bis 31. 10. 2020 (Teilzeitraum 1) sowie anschließend für den Zeitraum 1. 11. 2020 bis 31. 3. 2021 (Teilzeitraum 2) und danach für den Zeitraum 1. 4. 2021 bis 30. 6. 2021 (Teilzeitraum 3) bearbeitet. Liegen alle dafür erforderlichen Nachweise vor, erfolgt eine Teilbewilligung für den jeweiligen Teilzeitraum. Teilbewilligungen für den Teilzeitraum 3 dürfen frühestens acht Wochen nach Inkrafttreten dieser Richtlinie erfolgen.

5.4 Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist zu verpflichten, die Billigkeitsleistung zurückzuzahlen, soweit Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen und/oder andere Fördermaßnahmen einzeln und oder zusammen zu einer Überkompensation führen.

5.5 Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere folgende Angaben im Antrag subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB sind und ein Subventionsbetrug strafbar ist:

— Firmen- oder Unternehmensbezeichnung sowie Registernummer,

— Nachweis der Genehmigung für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen nach § 17 PBefG,

— Erklärung, dass über das Vermögen kein Insolvenzverfahren beantragt/eröffnet wurde,

— Erklärung zu den entstandenen Kosten, zu den Fahrzeugen, zum berücksichtigungsfähigen Zeitraum,

— Zulassungsbescheinigung Teil I,

— Nachweis der Finanzierungsvereinbarungen (Kredit-, Leasing- oder Mietvertrag) für den gesamten berücksichtigungsfähigen Zeitraum,

— Nachweis der Abschreibung,

— Erklärung zu anderweitigen staatlichen COVID-19-bedingten Unterstützungsleistungen,

— Erklärung, dass keine mehrheitliche Beteiligung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder eines Eigenbetriebes einer solchen vorliegt,

— Erklärung zur Einstufung als kleines oder Kleinstunternehmen (gemäß Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung).

Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einem Zuschuss (§ 4 SubvG). Nach § 3 SubvG trifft den Subventionsnehmer eine sich alle subventionserheblichen Tatsachen erstreckende Offenbarungspflicht.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat hierüber eine zwingend erforderliche schriftliche Bestätigung der Kenntnisnahme abzugeben.

5.6 Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung durch den LRH oder dessen Beauftragte sowie das MW oder dessen Beauftragte erfolgen kann.

5.7 Die Billigkeitsleistung kann im Fall unrichtiger Angaben zurückgefordert werden.

6. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 7. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 25/2021 S. 1141

Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen

RdErl. d. MW v. 22. 6. 2021 — 43-30056/3310 —

— VORIS 93150 —

— Im Einvernehmen mit dem MI —

Bezug: RdErl. v. 20. 8. 2020 (Nds. MBl. S. 1066)
— VORIS 93150 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 7. 2021 wie folgt geändert:

1. Es wird die folgende neue Nummer 4 eingefügt:

   „**4. Abweichende Regelungen zur Wahl zum Deutschen Bundestag am 26. 9. 2021**

   Abweichend von Nummer 1 Abs. 3 Satz 1 und den Nummern 2.3 und 3.1 beträgt die dort jeweils genannte Frist zwei Monate und zwei Wochen und beginnt am 11. 7. 2021."

2. Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden Nummern 5 und 6.

An die
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte, selbständigen Gemeinden, übrigen Gemeinden — soweit Straßenverkehrsbehörden — Behörden der Straßenbauverwaltung
Nachrichtlich:
An die
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

— Nds. MBl. Nr. 25/2021 S. 1144

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse und von Lebensmitteln mit spezifischen Qualitätsmerkmalen

RdErl. d. ML v. 1. 6. 2021 — 106-631/4-54 —

— VORIS 78600 —

Bezug: Erl. v. 19. 2. 2015 (Nds. MBl. S. 277), geändert durch RdErl. v. 2. 9. 2019 (Nds. MBl. S. 1626)
— VORIS 78600 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 30. 6. 2021 wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
   a) Nummer 2.1.1 wird wie folgt geändert:
      aa) Im einleitenden Absatz werden die Worte „(ABl. EU Nr. L 347 S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1378/2014 der Kommission vom 17. 10. 2014 (ABl. EU Nr. L 367 S. 16)" durch die Worte „(ABl. EU Nr. L 347 S. 487; 2016 Nr. L 130 S. 1), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2021/399 der Kommission vom 19. 1. 2021 (ABl. EU Nr. L 79 S. 1)" ersetzt.
      bb) In Nummer 2.1.1.2 werden im zweiten Spiegelstrich nach dem Klammerzusatz „(ABl. EU Nr. L 343 S. 1)" ein Komma und die Worte „geändert durch Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. 3. 2017 (ABl. EU Nr. L 95 S. 1)," eingefügt.
   b) In Nummer 2.2.4 werden im ersten Spiegelstrich nach dem Klammerzusatz „(ABl. EU Nr. L 193 S. 1)" ein Komma und die Worte „zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/2008 der Kommission vom 8. 12. 2020 (ABl. EU Nr. L 414 S. 15)," eingefügt.
2. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
   a) In Nummer 4.2 werden nach dem Klammerzusatz „(ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65)" ein Komma und die Worte „zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/452 der Kommission vom 15. 3. 2021 (ABl. EU Nr. L 89 S. 1)," eingefügt.
   b) In Nummer 4.3 werden nach dem Klammerzusatz „(ABl. EU Nr. L 352 S. 1)" ein Komma und die Worte „geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3)," eingefügt.
3. In Nummer 7 wird das Datum „30. 6. 2021" durch das Datum „30. 6. 2023" ersetzt.

An die
Marketinggesellschaft der niedersächsischen Land- und Ernährungswirtschaft e. V.
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 25/2021 S. 1144

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen landwirtschaftlicher Betriebe zur Verbesserung des Nährstoffeinsatzes in Niedersachsen

Erl. d. ML v. 24. 6. 2021 — 103-60114/4-1 —

— VORIS 78410 —

Bezug: Erl. v. 20. 10. 2020 (Nds. MBl. S. 1202)
— VORIS 78410 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 24. 6. 2021 wie folgt geändert:

In Nummer 8 wird das Datum „30. 6. 2021" durch das Datum „31. 12. 2022" ersetzt.

An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 25/2021 S. 1144

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

Anerkennung der „Michael und Petra Sboralski Stiftung"

Bek. d. ArL Braunschweig v. 17. 6. 2021 — 2.11741/40-350 —

Mit Schreiben vom 16. 6. 2021 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 11. 5. 2021 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Michael und Petra Sboralski Stiftung" mit Sitz in Wolfenbüttel gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.